

Fachbereich: Abteilung III - Finanzen

**Verfasser: Stefan Eckel**

DSNR: XII-2023-0612

## **Beschlussvorlage**

### **Novellierung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Am</b>	<b>Status</b>
Gemeindevorstand	22.01.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	29.01.2024	beschließend

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem vorgelegten Entwurf der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Cölbe (HStS)“ wird zugestimmt.

#### **Begründung:**

Die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Cölbe datiert vom 17.09.2012. Die Satzung gründete auf die seinerzeitige Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB).

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Änderungen von Rechtsvorschriften hat der HSGB seine Mustersatzung überarbeitet. Die Satzung ist in ihren Grundzügen zwar in weiten Teilen unverändert geblieben, in manchen Bereichen sind jedoch Entscheidungen zu verschiedenen Sachverhalten ergangen, die zu berücksichtigen sind. Diese Sachverhalte sind in das neue Satzungsmuster eingearbeitet.

Gemäß dem Entwurf der Hundesteuersatzung besteht in § 13 nun die Möglichkeit zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen durch den Gemeindevorstand. Außerdem wurde in § 10 Abs. 2 neu aufgenommen, dass die Gemeinde bei der Anmeldung eines Hundes einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen kann.

§ 5 beinhaltet nun nicht mehr die Rassen und Kreuzungen, die als gefährliche Hunde gelten, sondern es wird in Abs. 4 entsprechend auf § 2 der HundeVO in der jeweils gültigen Fassung, in der diese Rassen aufgelistet sind, verwiesen.

Außerdem sind auch die von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.11.2023 beschlossenen Änderungen (TOP 7, Vorlage XII-2023-0596) in den Satzungsentwurf eingearbeitet (§ 6 Abs. 3 u. 4). Hunde, die aus dem Tierheim Cappel aufgenommen werden, stellt die Gemeinde Cölbe auf Antrag nun gemäß § 6 Abs. 4 a) für die Dauer von drei Jahren frei.

Darüber hinaus wurden durch die Gemeindeverwaltung noch weitere Ergänzungen vorgenommen, insbesondere bezüglich der Steuerbefreiungen und -ermäßigungen in den §§ 6 bis 8. Neu hinzugefügt wurden auch die Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 14.

Die Steuersätze nach § 5 der Satzung bleiben unverändert.

Auf der Basis des neuen Satzungsmusters des HSGB und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.11.2023 ist der beigefügte Entwurf der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Cölbe (HStS)“ erarbeitet worden. Die vorgenommenen Änderungen, Streichungen und Ergänzungen sind jeweils farblich hervorgehoben. Erläuterungen zu den Markierungen finden sich am Ende des Satzungsentwurfes.

**Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:**

Anpassung der Hundesteuersatzung an die Mustersatzung des HSGB und Ergänzung um die von der Gemeindevertretung am 23.11.2023 beschlossenen Änderungen

**Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:**

./.

**Anlagen:**

1. Entwurf Hundesteuersatzung ab 2024-01-01

**Beteiligte:**

Abteilung III - Finanzen